

Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (ASTB 2005)

Allgemeiner Teil

Auf diese Bedingungen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2004) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel	1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel	2	Nicht versicherte Schäden
Artikel	3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel	4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel	5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel	6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel	7	Versicherungswert
Artikel	8	Entschädigung
Artikel	9	Unterversicherung
Artikel	10	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel	11	Sachverständigenverfahren
Artikel	12	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1
Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren
 - 1.1. Sturm; Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
 - 1.2. Hagel; Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
 - 1.3. Schneedruck; Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
 - 1.4. Felssturz/Steinschlag; Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
 - 1.5. Erdrutsch; Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
 2. Versicherte Schäden
- Versichert sind Schäden, die
- 2.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadeneignis) eintreten. Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;
 - 2.2. als unvermeidliche Folge eines Schadeneignisses eintreten;
 - 2.3. durch Abhandenkommen bei einem Schadeneignis eintreten.

Sind Schäden nach Ereignissen gemäß Punkt 1.1. – 1.3. und 1.5. während eines ununterbrochenen Zeitraumes vom 168 Stunden eingetreten, so sind diese als ein Ereignis zu verstehen.

Artikel 2
Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadeneignisses:

1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz;
2. Schäden durch Lawinen und Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung und Vermurrung;
3. Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen;
4. Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau. Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, das feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadeneignis beschädigt oder zerstört wurden;
5. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch

Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;

6. Schäden durch Bodensenkung;
7. Schäden durch dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
8. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;
9. Schäden, die dadurch entstanden sind,
 - dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben,
 - dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;
10. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 10.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 10.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 10.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 10.1. und 10.2.) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
 - 10.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 10.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
 - 10.6. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 10.1. bis 10.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3
Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen
 - 1.1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
 - 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert. Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - 1.3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Sachen:
 - 1.3.1. Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln;
 - 1.3.2. Außenanlagen aller Art, Einfriedungen, Antennenanlagen, Solaranlagen sofern diese fix verankert oder mit dem Gebäude verbunden sind
 - 1.3.3. Markisen

- 1.3.4. Bewegliche Sachen im Freien oder auf dem Transport.
2. Versicherte Kosten
- 2.1. Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Kosten
- 2.2.1. Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 2.2.2. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.3.
- 2.2.3. Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.3. Nicht versichert sind:
- 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt insoweit der Versicherungsvertrag.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der

gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht
- 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
 - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
2. Schadenmeldungsspflicht
Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Wenn versicherte Sachen abhanden gekommen sind, ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.
3. Schadenaufklärungspflicht
- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
4. Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Versicherungswert

1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert
- 1.1. Als Versicherungswert von Gebäuden kann vereinbart werden:
- 1.1.1. der Neuwert. Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung.
- 1.1.2. der Zeitwert. Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;

- 1.1.3. der Verkehrswert. Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.
- 1.2. Als Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen kann vereinbart werden:
- 1.2.1. der Neuwert. Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;
- 1.2.2. der Zeitwert. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;
- 1.2.3. der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
- 1.3. Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte. Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
- 1.4. Als Versicherungswert gelten bei
- Geld und Geldeswerten der Nennwert,
 - Sparbüchern ohne Klausel der Betrag des Guthabens,
 - Sparbüchern mit Klausel die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 1.5. Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl. gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 1.6. Als Versicherungswert behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie sonstiger, in den Punkten 1.2. bis 1.5. nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.
2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert
- 2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.6. gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert:
- 2.1.1. bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
- 2.1.2. bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z.B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.
- 2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 8 Entschädigung

1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (Artikel 7, Punkte 1.1. und 1.2.):
- 1.1. Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Artikel 7 vereinbart,
- 1.1.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
- 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
- Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.
- Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
- 1.2. Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Artikel 7 vereinbart,
- 1.2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet (Punkt 1.1.4.), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
- 1.3. Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Artikel 7 vereinbart,
- 1.3.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.3.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
2. Für Waren und Vorräte (Artikel 7, Punkt 1.3.)
- 2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des

- Schadeneignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
3. Für Geld und Geldeswerte etc. (Artikel 7, Punkt 1.4.) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadeneignisses, ersetzt.
 4. Für Datenträger etc. (Artikel 7, Punkt 1.5.) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und binnen 2 Jahren ab dem Eintritt des Schadeneignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
 5. Für Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 7, Punkte 1.6. und 2.1.)
 - 5.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadeneignisses ersetzt;
 - 5.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadeneignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadeneignisses, ersetzt.
 6. Für versicherte Kosten (Artikel 3, Punkt 3) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
 7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung
 - 7.1. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadeneignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
 - 7.2. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
 - 7.3. Für abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
 - 7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 7.4. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 9 Unterversicherung

Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 10 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
 - 1.1. Bei Gebäuden
 - 1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
 - 1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
 - 1.2. Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen
 - 1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
 - 1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
 - 1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - 2.1. es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die vor dem Eintritt des Schadeneignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
 - 2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;
 - 2.3. die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
 - 2.4. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadeneignisses.

Artikel 11 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadeneignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswerts der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 12

Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Ergänzende Bedingungen für die Sturmschadenversicherung

Variante Exklusiv (EBST E 2007)

Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Bedingungen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2004) sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2005) und der Gruppierungserläuterungen Anwendung.

Besonderer Teil

A. Allgemeine Haftungserweiterungen

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 1 der ASTB 2005 sind folgende Sachen mitversichert:

1. Sachen der Dienstgeber und Beschäftigten bis EUR 2.000,00 auf erstes Risiko, ausgenommen sind Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen sowie Sachen mit einem Einzelwert über EUR 500,00 und Kraftfahrzeuge
2. Bargeld, Valuten, Wertpapiere aller Art (Devisen, Aktien, Wechsel, Schecks, Kupons, Lose, Einlagebücher), Münzen, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine bis EUR 2.000,00 auf erstes Risiko
3. Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, -bänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u. dgl.) bis EUR 2.000,00 auf erstes Risiko
4. Fremdes Gut bis 5 % der Versicherungssumme, zu dessen Versicherung der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, gilt mitversichert, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz dafür besteht und dieses der Art des versicherten Betriebes zuzuordnen ist.
5. Vorsorgeversicherung bis 5 % zusätzlich zur Versicherungssumme für den Inhalt (Definition gemäß Polizzendokument), nicht jedoch auf zusätzliche Versicherungssummen auf erstes Risiko, bis zur nächsten Hauptfälligkeit (Skadenz), für Investitionen innerhalb eines Geschäftsjahres.
6. Außenanlagen (wie Antennen- und Solaranlagen, Spielplatzeinrichtungen und dgl.) ausgenommen sind Markisen, Bepflanzungen und Kulturen bis 7 % der Versicherungssumme(n) für Inhalt u/o Gebäude

In Erweiterung des Artikels 4, der ASTB 2005 gilt folgende Vereinbarung:

- Der versicherte Inhalt gilt freizügig bis 5 % der Versicherungssumme je Standort, sofern die Versicherungssumme pro Standort ausgewiesen wurde. Dies gilt nur in Gebäuden gleicher Bauart. Diese Erweiterung gilt nicht bei Bruchteilversicherung. Als Standort (innerhalb Österreichs) gelten die in der Polizza ausgewiesenen.

In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 2.2. der ASTB 2005 sind bis zum angeführten Wert im Rahmen der Versicherungssumme versichert:

1. die Kosten gemäß Punkt 2.2.1. bis 2.2.3 bis 10 %
2. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen bis 7 % nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall bis maximal 50 % der ursprünglichen Reparaturkosten
3. Mehrkosten infolge Preissteigerungen bis 7 % zwischen dem Eintritt des Schadenfalles und der Wiederherstellung bis maximal 50 % der Ersatzleistung

Zusätzlich gelten folgende Kosten auf erstes Risiko mitversichert:

1. Planungs-, Architekten- und Kosten eines Baukoordinators bis gesamt EUR 1.000,00
2. Verkehrssicherungskosten bis EUR 1.000,00

Abweichend zu Artikel 9 der ASTB 2005 wird bei Vorliegen einer Unterversicherung die Entschädigung nur dann gekürzt, wenn die Abweichung der Versicherungssumme zum Wert der versicherten Sachen mehr als 10 % beträgt. Die Kürzung der Entschädigung wird in vollem Umfang vorgenommen.

Naturgefahren - Katastrophendeckung

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung der VAV (AStB 2005) sind Schäden an den versicherten Sachen durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurrung, Erdbeben, Lawinen (nicht Dachlawinen) und Lawinenluftdruck mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Vermurrungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Lawinen sind an Gebirgshängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke als Folge zu großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird.

Lawinenluftdruck sind die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublawinen) auftretenden Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken (durch Luftdruck und Sog) erzeugen können.

Erdbeben sind großräumige Erschütterungen des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude ML= 3,5 nach C.F. Richter erreichen.

Mitversichert gelten weiters Schäden, die durch **Rückstau** aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen entstehen.

Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 168 Stunden in einem Land anfallen, gelten als **ein** Schadenereignis.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation
- Schäden an Außenanlagen und/oder Sachen im Freien
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.
- Schäden durch Grundwasser
- Schäden infolge Vermurrungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen oder Sprengungen sind.

Entschädigung

- Inhalt: die Höchstentschädigung aus der Katastrophendeckung beträgt für den versicherte Inhalt pro Schadenfall und Versicherungsort EUR 2.500,00 auf erstes Risiko.
- Gebäude (sofern vorhanden): die Höchstentschädigung beträgt pro Schadenfall und Standort für die versicherten Gebäude EUR 7.500,00 auf erstes Risiko.

Kosten

Im Rahmen der vorgenannten Höchstentschädigung gelten Aufräumungs- und Reinigungskosten bis maximal EUR 1.500,00 mitversichert.

B. Zusätzliche Haftungserweiterungen bei Mitversicherung von Betriebsgebäuden

In Erweiterung des Art. 1 Punkt 2 lit. c) gelten bis EUR 1.000,00 auf erstes Risiko mitversichert:

- Schneerutschschäden